

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. JUNI 1951

NUMMER 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 6. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 661. — Bek. 6. 6. 1951, Britische Visaabteilung. S. 661. — RdErl. 7. 6. 1951, Personenstandsurkunden nach § 149 DA. S. 662. — RdErl. 7. 6. 1951, Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge. S. 663.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 5. 1951, Ausbildungshilfen für Ärzte und Referendare. S. 664. — RdErl. 1. 6. 1951, Auslegung des Soforthilfegesetzes. S. 665. — RdErl. 5. 6. 1951, Berücksichtigung und Anrechnung von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung im Rahmen von § 35 und § 36 SHG. S. 666.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 5. 6. 1951, Vollzug des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — Änderungsgesetz — (GV. NW. S. 51); hier: Zahlung von Abschlägen auf die aufgebesserten Versorgungsbezüge. S. 667.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 23. 4. 1951, Strafvorschriften des Preuß. Wassergesetzes. S. 668. — Bek. 5. 6. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 668.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 6. 1951, Bekämpfung

der Tollwut. S. 669. — RdErl. 8. 6. 1951, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 669.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: AO. 26. 5. 1951, Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag; Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes. S. 670.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

Bek. 4. 6. 1951, Einheitliche Bezeichnung der Untersuchungsinstitute. S. 670.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 670.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 8. 6. 1951, Überwachung des Baues und der Abnahme hoher, freistehender Schornsteine. S. 670.

IV B. Recht: Umlegungen nach dem Aufbaugesetz, Enteignungen und Rückerstattung. S. 671.

J. Staatskanzlei.

RdErl. 13. 6. 1951, Besuchsvisaabteilung des Amerikanischen Generalkonsulates in Düsseldorf. S. 672.

Berichtigungen. S. 672.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1951 — Abt. I — 23 — 18

Lfd.Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Ort der Nieder- lassung
L 7	Leibold, Martin	2. 4. 1911	Dortmund-Asseln, Bebelstr. 32
M 9	Meyer, Rudolf	16. 9. 1898	ist zu streichen
P 7	Pansing, Otto	14. 3. 1907	Köln-Mülheim, Stürmerstr. 4
M 14	Mehling, Georg	2. 3. 1908	Opladen, Rennbaumstr. 42
B 16	Behr, Hans	21. 3. 1909	Kempfen (Ndrh.), von-Loe-Str. 31
K 10	Knauff, Rudolf		ist zu streichen
M 2	Muhr, Wilhelm		ist zu streichen
G 11	Griepentrog, Hans	18. 7. 1911	Lüdenscheid, Kölner Str. 25
G 3	Geyer, Johannes	6. 4. 1887	Heessen b. Hamm, Dasbeckerweg 57

1951 S. 661 u.
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 263

— MBl. NW. 1951 S. 661.

Britische Visaabteilung

Bek. d. Innenministers v. 6. 6. 1951 — I 13 — 39 Nr. 818/51

Das britische Generalkonsulat in Düsseldorf hat mir mitgeteilt, daß Anträge auf Erteilung von Einreisevisen nach Großbritannien nicht an das Generalkonsulat, son-

dern an die Britische Visaabteilung Düsseldorf, Polizeipräsidium, Jürgensplatz, zu richten sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 661.

Personenstandsurkunden nach § 149 DA.

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1951 —
I — 14.55 Nr. 762/51

Für Nordrhein-Westfalen sind durch Verordnung der Landesregierung vom 2. April 1951 (GV. NW. S. 45) ab 1. April 1951 wieder Versorgungsämter errichtet worden. Die nach § 149 DA. auszufertigenden Heirats- oder Sterbeurkunden sind fortan an die nachstehend aufgeführten Versorgungsämter einzureichen:

Aachen, Römerstr. 1 (Hochhaus)
Düsseldorf, Roßstr. 92a
Duisburg, Am Freischütz 10
Essen-Steele, Hünninghausenweg 84
Köln-Riehl, Boltenssternstr. 2
Wuppertal-Barmen, Neuer Weg 590
Bielefeld, Stapenhorststr. 62
Dortmund, Lindemannstr. 78
Gelsenkirchen, Am Neumarkt
Münster (Westf.), Bispinghof 5/8
Soest (Westf.), Heinsbergplatz 6

Der Erl. vom 2. Januar 1949 (MBl. NW. S. 13) ist damit aufgehoben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 662.

Internationale Reiseausweise für FlüchtlingeRdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 820/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern teile ich zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung mit.

Sobald die in Aussicht gestellten Ausweise eingehen, werde ich sie dem Herrn Regierungspräsidenten zur Verteilung an die Paßbehörden weitergeben.

„Der Bundesminister des Innern
1211 C — 845 II/51

Bonn, den 30. Mai 1951.

An den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

Betrifft: Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge.

Durch das Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ist ein internationaler Reiseausweis für diejenigen Flüchtlinge geschaffen worden, die der Obhut der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) unterstehen. Dieses Reisedokument hat einen Vorgang im Nansen-ausweis nach dem ersten Weltkrieg (§ 38 der Paßbekanntmachung).

Die Bundesrepublik ist am 21. März d. J. dem Londoner Abkommen beigetreten. Nach Art. 23 dieses Abkommens tritt es 90 Tage nach erfolgtem Beitritt, mithin am 21. Juni 1951, in Kraft.

In dem Abkommen (Art. 3) ist ein besonderes Muster für die Ausweise vorgesehen. Diese Ausweise werden hiermit als Paßersatz im Sinne der paßrechtlichen Vorschriften zugelassen.

Ich habe einen Auftrag zur Erstellung dieser Ausweise in deutscher und französischer Sprache bei der Staatsdruckerei der Bundesrepublik erteilt. Nach Fertigstellung wird Ihnen eine entsprechende Anzahl von Vordrucken zugehen.

Grundsätzlich ist bei der Ausstellung dieser Sonderausweise nach den für Fremdenpässe geltenden Vorschriften zu verfahren (vgl. § 25 ff. der Paßbekanntmachung) mit der Maßgabe, daß die Ausweise auch als Familienausweise ausgestellt werden können und die Geltungsdauer bis zu zwei Jahren betragen darf.

Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

Die Ausweise sind lediglich an Personen auszustellen, die

- a) der Obhut der IRO unterstehen
- b) staatenlos sind
- c) nicht den Schutz einer ausländischen Regierung genießen
- d) sich in den Ländern der Bundesrepublik erlaubterweise aufhalten.

Der Ausweis ist nur für Zwecke der Ausreise ins Ausland auszustellen, und zwar grundsätzlich ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Land, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme hiervon erforderlich machen.

Kinder können in den Ausweis einer erwachsenen Person (über 21 Jahre) aufgenommen werden. Unter Kindern sind Personen bis zu 15 Jahren zu verstehen. Ältere Minderjährige bedürfen eines Ausweises wie Erwachsene.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises ist die gleiche wie für einen gewöhnlichen deutschen Reisepaß (vgl. § 1 der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 RGBl. I S. 341).

Der Ausweis berechtigt den Inhaber ohne weiteres zum Verlassen Deutschlands. Eines Wiedereinreisichtvermerks bedarf es nicht, vielmehr kann die Wiedereinreise grundsätzlich jederzeit während der Geltungsdauer des Ausweises erfolgen. In Ausnahmefällen kann jedoch bei der Ausstellung des Ausweises die Frist zur Wiedereinreise auf mindestens drei Monate beschränkt werden.

Bei der Ausstellung der Ausweise sind zwei Kategorien heimatloser Ausländer unter der Betreuung der IRO zu unterscheiden:

1. Personen, die zur Ausreise gruppenmäßig von der IRO zusammengefaßt werden, um nach deren Plänen zur Umsiedlung zu gelangen.
2. Zurückbleibende Personen, die einzeln und von sich aus (nicht durch die IRO) auszureisen beabsichtigen.

Bei den zu 1. genannten Personen erfolgt die Zusammenfassung im Hinblick auf den verfügbaren Schiffsraum und die sonstige Betreuung durch die IRO. Diese und die beteiligten alliierten Stellen legen daher großen Wert darauf, diese Personen vom ersten Augenblick der Auswahl für die Umsiedlung bis zur Ausreise unter Kontrolle zu behalten. Die IRO muß daher die Ausweise für eine geschlossene Gruppe gleichzeitig und bei einer Ausstellungsbehörde erhalten. Ohne Rücksicht auf den derzeitigen Aufenthaltsort der einzelnen Personen werden daher für die Ausstellung von Ausweisen an gruppenmäßig zusammengefaßte Flüchtlinge folgende Paßbehörden als zuständig bezeichnet:

1. für die britische Zone Hamburg
2. für die französische Zone Baden-Baden
3. für die US-Zone München u. Stuttgart.

Der nach § 5 Abs. 2 der Paßbekanntmachung erforderlichen Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde bedarf es in diesen Fällen nicht.

Für die unter 2. bekannten Personen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Paßbehörde ihres Wohnsitzes, bzw. Aufenthaltes (vgl. § 5 Abs. 1 der Paßbekanntmachung).

Seitens des CTB und IRO wird großer Wert darauf gelegt, eine möglichst reibungslose weitere Durchführung des Umsiedlungsprogramms auch nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die deutschen Behörden sichergestellt zu wissen.

Nach einer Mitteilung des CTB hat dieses in Aussicht genommen, die Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen (TTD) an die unter das Londoner Abkommen fallenden Personen zum 30. Juni d. J. einzustellen. Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit habe ich gebeten, diesen Termin auf den 31. Juli zu verlegen. Ob diesem Antrag entsprochen wird, ist noch nicht entschieden. In jedem Falle bitte ich, die erforderlichen Vorbereitungen mit großer Beschleunigung in Angriff zu nehmen.“

— MBl. NW. 1951 S. 663.

B. Finanzministerium**Ausbildungshilfen für Ärzte und Referendare**RdErl. d. Finanzministers v. 30. 5. 1951 —
II B 1a (LIS) — Tgb.-Nr. 10199/51

(1) Die mit Erl. vom 14. August 1950 — II B — Tgb.-Nr. 3608 — (nicht veröffentlicht) übersandte „Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Ärzten und Referendaren“ vom 27. Juni 1950 — II A 770/32 — Tgb.-Nr. 2904/50 — ist auf Grund des Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 25. April 1951 — II A — 770/32 — Tgb.-Nr. II/549/51 — wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer II — Antragsberechtigte — sind im Abschnitt A die letzte und vorletzte Zeile zu streichen. Dafür ist einzusetzen:

„Studienreferendare, Forstreferendare, Landwirtschaftsreferendare, Gerichtsreferendare, Baureferendare in Vorbereitung für den Staatsdienst, Bergreferendare in Vorbereitung für den Staatsdienst.“

2. In Ziffer III — Höhe und Dauer der Beihilfen — ist die Ziffer III, 1 zu streichen. Dafür ist einzusetzen:

1. „die den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Referendaren gewährten sonstigen Ausbildungs- oder Unterhaltszuschüsse sowie Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge mit 50 Prozent.“

3. In Ziffer IV — Verfahren — sind in der Überschrift für den Abschnitt B hinter dem Wort „Gerichtsreferendare“ neu einzusetzen:

„Baureferendare, Bergreferendare.“

Der dritte Satz des Abschnittes B ist zu streichen. Er erhält folgende Fassung:

„Diese übersendet die Anträge:

der Studienreferendare an das Kultusministerium,
der Forstreferendare an die Landesforstverwaltung,
der Landwirtschaftsreferendare an das Landesernährungsministerium,
der Gerichtsreferendare an die Oberlandesgerichtspräsidenten,
der Baureferendare an das Landesinnenministerium (in NRW an das Ministerium für Wiederaufbau),
der Bergreferendare an die Oberbergämter.“

(2) Die Beihilfen werden vom 1. Juni 1951, beziehungsweise vom Beginn der Fachausbildung bis zu deren Beendigung, längstens jedoch bis zum 31. März 1952 bewilligt.

Ärzten und Referendaren, die bereits eine Ausbildungshilfe erhalten haben, deren Bewilligungszeitraum am 31. Mai 1951 abläuft, kann die Ausbildungshilfe erneut gewährt werden. Nach der SH-DVO zu § 43 darf jedoch die Ausbildungshilfe nur längstens auf 12 Monate bewilligt werden. Es muß daher ein neuer Antrag eingereicht und das Bewilligungsverfahren gemäß meiner Weisung durchgeführt werden.

Etwaige Nachfragen sind entsprechend zu beantworten.

(3) An die Ämter für Soforthilfe Düsseldorf, Köln-Stadt, Bonn-Stadt, Münster, Hamm i. W., Dortmund, Kempen-Krefeld ergeht besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 664.

Auslegung des Soforthilfegesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1951 —
II B 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 6019

1. Erstattung zu Unrecht gewährter und nach § 177 AVAVG zurückzufordernder Alu oder Alfu durch Soforthilfeämter:

Das Hauptamt für Soforthilfe hat durch Rundschreiben J 28 vom 30. April 1951 zur Frage der Erstattung zu Unrecht gewährter und nach § 177 AVAVG zurückzufordernder Alu oder Alfu durch Soforthilfeämter folgendes angeordnet:

„In den Fällen des § 177 AVAVG ist das Arbeitsamt verpflichtet, die Rückerstattung zu Unrecht gewährter Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gegen den Arbeitslosen durchzuführen, es sei denn, daß die Unterstützung infolge eines Rechtsirrtums bewilligt worden ist. Nicht als Rechts-, sondern als Tatsachenirrtum ist es anzusehen, wenn z. B. die Unterstützung gezahlt wurde, obwohl Arbeitsunfähigkeit vorlag, Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger verschwiegen wurde, persönliche Bindungen im Sinne des § 87a AVAVG vorlagen usw.“

Da in allen derartigen Fällen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Alu oder Alfu nicht gegeben waren und der Empfänger daher zur Rückzahlung verpflichtet ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Soforthilfefonds seinerseits dem Arbeitsamt diejenigen Beträge unmittelbar zurückerstattet, die auf die Unterhaltshilfe zu Unrecht angerechnet worden sind. Durch ein solches Verfahren, das der Verwaltungsvereinfachung dient, wird der Anspruch der Unterhaltsberechtigten nicht beeinträchtigt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat einen gleichen Erl. an die Herren Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder herausgegeben, der im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden wird.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.“

2. Rechtsmittelfrist in sonstigen Fällen gemäß § 64 SHG:

In § 64 SHG sind besondere Bestimmungen über die Rechtsmittelfrist bei Anrufung des Beschwerdeausschusses in sonstigen Fällen nicht enthalten. Soweit das Soforthilfegesetz nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft, ist die Verordnung Nr. 165 entsprechend anzuwenden. Demzufolge ist in diesen Fällen die Beschwerde nach § 48 der VO Nr. 165 binnen einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Rechtsmittelbelehrungen sind ab sofort entsprechend zu ergänzen. Die Rechtsmittelfrist in § 61 SHG wird hiervon nicht berührt.

3. § 35 und 36 SHG; hier: freiwillige Erziehungshilfe nach dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 25. August 1943 (MBliV. S. 1387).

Kinder im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 SHG haben — abgesehen von Vollwaisen — bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein selbständiges Antragsrecht auf Unterhaltshilfe. Sie sind vielmehr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres stets, im übrigen in den Fällen des § 35 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als „unterhaltsberechtigte Angehörige“ bzw. als „Kinder“ einer alleinstehenden Frau zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Abs. 2 Ziff. 1). Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlages ist dabei immer, daß der Vater oder die Mutter in eigener Person alle Voraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltshilfe erfüllen und Unterhaltshilfe beziehen.

Eine selbständige Bewilligung des Kinderzuschlages ist rechtlich nicht möglich. Ein Kind, das sich in einem Erziehungsheim befindet, muß als versorgt angesehen werden. Das gilt sowohl für Kinder, die als Fürsorgezöglinge nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz untergebracht sind, wie für solche, die als Schützling der freiwilligen Erziehungshilfe gemäß Erl. des Reichsinnenministers vom 25. August 1943 in einem Heim untergebracht sind.

In beiden Fällen findet das Rundschreiben J 12 vom 13. Dezember 1945 Ziff. 2 Anwendung.

4. § 45 SHG; hier: Erfüllung der besonderen Voraussetzungen.

§ 45 SHG verlangt zusätzlich zum Vorliegen des Kausalzusammenhangs als besondere selbständige Voraussetzung den Verlust des existenznotwendigen Hausrats (Wohnungsausstattung, Gerät, Bekleidung). Diese Voraussetzung entspricht etwa denen des § 4 der Weisung bei der Gewährung von Existenzaufbauhilfe. Sie ist also rechtlich nicht identisch mit dem Erfordernis des ursächlichen Zusammenhanges. Demzufolge bezieht sich auch die allgemeine Vermutung bei Vertriebenen, daß ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt (vgl. DVO zu § 30 Ziff. 3), nicht auf den Nachweis des Verlustes des existenznotwendigen Hausrats. Wenn auch in der Regel die Bedingungen des § 45 mindestens für den Verlust von Bekleidung erfüllt sind, und insoweit die Unterscheidung keine erhebliche praktische Anwendung haben wird, ist die Nachprüfung dieser besonderen Voraussetzung von Bedeutung für Ordensangehörige u. ä., da diesen in der Regel auch die Bekleidung durch ihre Genossenschaft gestellt wurde. In diesen Sonderfällen wird daher häufig Hausrathilfe nicht gewährt werden können. Auf die Ausführungen in dem RdErl. Tgb.-Nr. 4122 vom 4. Januar 1951 wird verwiesen.

5. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten:

Aus gegebenem Anlaß weist das Hauptamt erneut darauf hin, daß Unterhaltsleistungen eines geschiedenen Ehegatten keine familienrechtlichen bzw. gesetzlichen Unterhaltsleistungen Angehöriger darstellen, sondern sonstige Leistungen, die nach der DVO zu § 35 Ziff. 5 als eigene Mittel anzusetzen und nach § 36 Abs. 5 anzurechnen sind.

6. Freibetrag gemäß § 36 Abs. 4 SHG:

Ist die gewährte Rente niedriger als der Freibetrag, sind aber weitere Einkünfte vorhanden, ist mit Rücksicht auf die Anrechnung von Einkünften nach § 36 Abs. 5 trotzdem der volle Freibetrag zugrunde zu legen.

7. Zusammenarbeit mit den Feststellungsbehörden:

Bei der Überprüfung der Angaben über erlittene Schäden stellt es sich in einer Reihe von Fällen heraus, daß die den Feststellungsbehörden gemachten Angaben unzutreffend sind. Das Ergebnis abweichender Erhebungen bitte ich den Feststellungsbehörden mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 665.

Berücksichtigung und Anrechnung von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung im Rahmen von § 35 und § 36 SHG

RdErl. d. Finanzministers (LfS) v. 5. 6. 1951 —
II B 2 — Tgb.-Nr. 6019

Unter Bezugnahme auf § 36 Abs. 4 in Verbindung mit DVO zu § 36 Ziff. 3 SHG wird auf die Gesetze zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (BGBl. S. 219) und über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorge vom 29. März 1951 (BGBl. S. 221) verwiesen. Sie sind am 1. April 1951 in Kraft getreten. Die neuen Sätze sind in den Anlagen zu § 5 AVAVG (BGBl. S. 220) und zu § 1 Abs. 4 (BGBl. S. 222) aufgeführt. Die Übergangsbestimmungen sind zu beachten. Für rechtzeitige Änderung der Anrechnungsbeträge gemäß § 36 SHG ist Sorge zu tragen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 666.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Vollzug des Gesetzes

über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — Änderungsgesetz — (GV. NW. S. 51); hier: Zahlung von Abschlägen auf die aufgebesserten Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers B 3000 — IV 5976/IV u. d. Innenministers II D 2 — 25.40 — 5536/51 v. 5. 6. 1951

Durch § 4 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — Änderungsgesetz — (GV. NW. S. 51) ist die ungünstige Pensionsskala der Dritten Sparverordnung für Versorgungsbezüge, die auf einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu 35 Jahren beruhen, um 5 v. H. aufgebessert worden.

Die sich hieraus ergebende effektive Aufbesserung der Versorgungsbezüge schwankt je nach der Zahl der ihnen zugrundeliegenden Dienstjahre zwischen 16,67 bis Null v. H. der bisherigen Bezüge.

Für Waisengeldempfänger wird die Aufbesserung des Ruhegehaltes, welches für die Höhe des Waisengeldes bestimmend ist, im wesentlichen dadurch ausgeglichen, daß die Hundertsätze des Waisengeldes durch § 5 des Änderungsgesetzes herabgesetzt worden sind.

Die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge wird geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Die Notlage der Versorgungsempfänger erfordert aber eine möglichst unverzügliche Zahlbarmachung der sich aus der Aufbesserung ergebenden Beträge.

Auf Grund des § 12 des Änderungsgesetzes wird daher bestimmt:

I. Sofern die Durchführung der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach dem Änderungsgesetz dadurch keine Verzögerung erleidet, können sofort Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge für die Monate April bis August geleistet werden. Dem Abschlag sind die nachfolgenden Hundertsätze der bisherigen Bezüge zugrunde zu legen. Sie betragen:

bei Versorgungsbezügen, die beruhen auf ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (oder: v. Hundertsatz der ruheg. Dienstbezüge)	
bis 10 Jahre und weniger (oder: 30 v. H. d. ruheg. Dienstbez.)	10 v. H. d. bish. Bezüge
von 11—15 Jahren (oder: 32—40 v. H. d. ruheg. Dienstbez.)	8 v. H. d. bish. Bezüge
von 16—20 Jahren (oder: 42—50 v. H. d. ruheg. Dienstbez.)	6 v. H. d. bish. Bezüge
von 21—35 Jahren (oder: 52—70 v. H. d. ruheg. Dienstbez.)	4 v. H. d. bish. Bezüge
von 35—40 Jahren (oder: 71—75 v. H. d. ruheg. Dienstbez.)	kein Abschlag

Von den Abschlagszahlungen sind weder Steuern noch Berliner Notopfer einzubehalten. Diese werden bei endgültiger Regelung der Bezüge festgesetzt und sind im allgemeinen durch das verbleibende Mehr der Aufbesserung gedeckt.

Von Abschlagszahlungen sind auszunehmen:

1. Waisengelder,
2. Ruhegehälter und Witwengelder, die
 - a) auf 35 und mehr Dienstjahren beruhen,
 - b) unter der Freigrenze von 150 DM monatlich liegen,
 - c) wegen Einkommens aus Wiederbeschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst (§ 127 DBG, § 26 der 3. SparVO.) ganz oder teilweise ruhen,
 weil bei diesen Bezügen keine oder eine für einen Abschlag zu geringe Aufbesserung eintritt.

II. Die anschließende Neufestsetzung der Versorgungsbezüge ist nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Versorgungsbezüge, auf die keine Abschlagszahlungen geleistet werden,
2. Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen,
3. Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten.

III. Die Regelung zu I gilt entsprechend für Bezüge der früheren Reichspolizeibeamten mit letzter Planstelle in Nordrhein-Westfalen.

Sie gilt ferner entsprechend für Unterhaltsbeiträge und sonstige versorgungsähnliche Bezüge, die auf der Grundlage gesetzlicher Versorgungsbezüge bemessen sind.

Die Regelung gilt nicht für verdrängte Versorgungsempfänger einschließlich der Angehörigen der früheren Wehrmacht. Für diese gilt mit Wirkung vom 1. April 1951 ab das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307).

IV. Der Eilbedürftigkeit wegen habe ich den Pensionsregelungsbehörden Abschrift dieses Schreibens unmittelbar zugehen lassen.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 667.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Strafvorschriften des Preuß. Wassergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 4. 1951 — V/4 b — Wa. I/5

Ich weise auf das Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen vom 22. März 1951 (GV. NW. S. 41) hin. Nach diesem Gesetz können in Zukunft bei Übertretungen die Wasserpolizeibehörden ihre Ermittlungen statt der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Amtsgericht übersenden.

Ich bitte Sie, die Ihnen unterstellten Wasserpolizeibehörden auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen und gleichzeitig meinen RdErl. vom 20. Februar 1950 (MBl. NW. S. 319) in Erinnerung zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 668.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 6. 1951 — I/5 — 117 — 8/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Juni 1951 für ungültig erklärt:

Name und Wohnort	Lizenzart und Nummer	Aussteller
Kahmeier, Wilhelm, Wanne-Eickel	Lizenz-Gebraucherkl. 1 NRW 13/67 G 1/50	Bergamt Herne
Deutsche Erdöl AG, Zechen Graf Bismarck und Königsgrube, Gelsenkirchen-Bismarck	Lager-Lizenz NRW 13/68 L 50	Bergamt Herne
Wedekind, Heinrich, Herne-Sodingen	Lizenz-Gebraucherkl. 1 NRW 12/45 G 1	Bergamt Castrop-Rauxel
Fr. Krupp Bergwerke, Essen	Lager-Lizenz NRW 20/19 L	Bergamt Essen 1
Pluskat, Karl, Essen	Lizenz-Gebraucherkl. 1 NRW 20/50 G 1	Bergamt Essen 1
Harpener Bergbau Zeche Hugo	Lager-Lizenz NRW 23/46 L	Bergamt Buer

— MBl. NW. 1951 S. 668.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1951 — II — Vet. 2120

Nach dem RdErl. d. RMdJ. vom 28. März 1941 — III A 5764/41 — 2465 (RMBliV. S. 649) — Abs. 1 A, Nr. 13 ist über jeden Fall von Tollwut den höheren Verwaltungsbehörden unter Angabe der getroffenen Maßnahmen eingehend zu berichten. Die Gesundheitsämter sind nach Abschnitt D des angezogenen RdErl. von jedem Tollwutfall zu benachrichtigen.

Ich ersuche, bis auf weiteres diese Berichte und Benachrichtigungen auch in allen Fällen zu erstatten, in denen amtstierärztlich Tollwut verdacht festgestellt worden ist.

Abschrift der Berichte an die Regierungspräsidenten bitte ich mir unmittelbar vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten bitte ich, mich über jeden Fall der Feststellung von Tollwut fernmündlich zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

an die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 669.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1951 — II — Vet. 2162

1. Bei dem jetzigen Seuchengang im Lande Nordrhein-Westfalen war bislang nur der Typus Valée 0 (Waldmann A) des MKS-Virus beteiligt. Nunmehr wurde im Lande Niedersachsen und in den Kreisen Warendorf und Warburg der Typus C festgestellt. In den Ländern Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurde jetzt außerdem auch noch der Typus Valée A (Waldmann B) ermittelt. Mit einer weiteren Verbreitung des Typus C und der Einschleppung des Typus Valée A muß gerechnet werden.

Da eine Impfung mit trivalenter Vaccine nicht als ausreichend sicher angesehen wird, müssen die Schutzimpfungen zunächst weiterhin mit bivalenter Vaccine durchgeführt werden.

2. Ich ersuche, bis auf weiteres in den Regierungsbezirken Münster und Detmold die Ringimpfungen mit bivalenter Vaccine (O und C), in den übrigen Regierungsbezirken mit bivalenter Vaccine (O und A) durchzuführen.

Sollte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen ebenfalls der Typus C festgestellt werden, so ist wie in den Bezirken Münster und Detmold zu verfahren.

3. Bei jedem Neuausbruch von Maul- und Klauenseuche in einem Kreis und bei jedem Impfdurchbruch ist sofort die Typenfeststellung in der Virusanstalt in Hannover-Schlachthof einzuleiten. Ergibt diese Untersuchung, daß ein Typus vorliegt, gegen den die in jedem Fall sofort nach Nr. 2 durchzuführende Schutzimpfung nicht ausreicht, so ist eine Nachimpfung mit entsprechender monovalenter Vaccine vorzunehmen.

4. Die erforderlichen Impfstoffe stehen in hinreichender Menge zur Verfügung und können auf eine an mich zu richtende Anforderung beim Schlachthof in Düsseldorf abgeholt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

an die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 669.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Verordnung

über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag; Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 5. 1951 — IV C 3 — E Tgb.-Nr. 1393/51

Die Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 458) ist bis auf § 4 noch in Kraft. An die Stelle von § 4 ist wegen der §§ 102 und 104 WStG. der § 17 WStG. getreten.

Danach sind die in § 4 niedergelegten Verstöße Mischtatbestände im Sinne des WStG., d. h. entweder Ordnungswidrigkeiten oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 WStG. Wirtschaftsstraftaten. Das Antragsrecht des früheren Reichsforstmeisters und auch das gleiche Recht auf Grund der Art. 83 ff., 129 GG an seine Stelle getretener oberster Landesforstbehörden ist weggefallen, ebenso das Tatbestandsmerkmal der geringen Schuld und Auswirkung für eine Ordnungswidrigkeit.

Als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 99 WStG. für das Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlung gegen die genannte Verordnung bestimme ich für die Waldungen aller Besitzarten die Regierungspräsidenten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 670.

F. Sozialministerium

Einheitliche Bezeichnung der Untersuchungsinstitute

Bek. d. Sozialministers v. 4. 6. 1951 — II B/3a — 21 — 10 (0)

Das Staatliche Medizinal-Untersuchungsamt Düsseldorf, Haroldstr. 17, und das Staatliche Medizinal-Untersuchungsamt Münster, Alter Steinweg 33, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1951 die Dienstbezeichnung:

- a) Hygienisch-bakteriologisches Landes-Untersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf, Haroldstr. 17;
- b) Hygienisch-bakteriologisches Landes-Untersuchungsamt „Westfalen“, Münster, Alter Steinweg 33.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und an die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 670.

H. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat Dr. W. Koch zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen.

— MBl. NW. 1951 S. 670.

II A. Bauaufsicht

Überwachung

des Baues und der Abnahme hoher, freistehender Schornsteine

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1951 — II A, 4.531 Nr. 1170/51

(1) Der mit RdErl. vom 15. März 1949 — II A 550 — 5, 77/49 (MBl. NW. S. 272) — als Sondersachverständiger für die Abnahme von hohen, freistehenden Schornsteinen anerkannte Dipl.-Ing. Kurt Lautmann, früher wohnhaft Düsseldorf-Ludenberg, Rothäuser Weg 32, hat seinen ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen auf-

gegeben. Die Anerkennung wird hiermit zurückgezogen. Dipl.-Ing. Kurt Lautmann darf in Zukunft nicht mehr zur bauaufsichtlichen Abnahme hoher, freistehender Schornsteine hinzugezogen werden.

(2) Wegen der Hinzuziehung anderer geeigneter Sachverständiger ergeht besonderer Erl. unmittelbar an die zuständigen Stellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55,
die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfungsamt für Baustatik,
die Kommunalen Prüfmäster für Baustatik.

— MBl. NW. 1951 S. 670.

IV B. Recht

Umlegungen nach dem Aufbaugesetz, Enteignungen und Rückerstattung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 5. 1951. —
IV B 2 — 600 — Tgb.-Nr. 1161/51

Über die Behandlung von Grundstücken, die der Rückerstattung unterliegen, bestehen bei der Durchführung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) und von Enteignungen immer noch Unklarheiten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister — Amt für gesperrte Vermögen — weise ich daher auf folgendes hin:

Das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen hindert die Einbeziehung von Grundstücken, die der Rückerstattung unterliegen, in Umlegungs- und Enteignungsverfahren an sich nicht. Der Rückerstattungsanspruch geht vielmehr in der Umlegung auf das dem Rückerstattungs-pflichtigen neu zugewiesene Grundstück, im Enteignungsverfahren auf die ihm gewährte Entschädigung über. Nach Art. I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 in der Fassung der Verordnung Nr. 38 unterliegt jedoch auch im Inland entzogenes oder zwangsweise veräußertes Vermögen der Vermögenssperre. Die allgemeine Verfügung Nr. 10 vom 20. Oktober 1947 hat dieses Vermögen nochmals ausdrücklich der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 unterstellt und außerdem den Besitzern eine Anzeigepflicht auferlegt. Es kann davon ausgegangen werden, daß in der Regel in den über diese Grundstücke geführten Grundbüchern ein Sperrvermerk auf Grund der bezeichneten besatzungsrechtlichen Vorschriften eingetragen ist oder daß diese Grundstücke in einer beim Grundbuchamt geführten Sperrliste aufgeführt sind. Zur rechtswirksamen Durchführung von Umlegungen und Enteignungen bezüglich dieser Grundstücke bedarf es mit Rücksicht auf die in diesen Bodenordnungsmaßnahmen liegenden Verfügungen einer Sondergenehmigung nach Gesetz Nr. 52.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

A. Umlegungen.

Vor Erl. des Umlegungsbeschlusses gem. § 19 Aufbaugesetz beantragt der Umlegungsausschuß die Erteilung einer Sondergenehmigung zur Einbeziehung der fraglichen Grundstücke in die Umlegung. Der Antrag ist bei dem örtlich zuständigen Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten — im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums — darüber beizufügen, daß nach dem Aufbaugesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Umlegungsverfahrens gegeben sind. Für die Entscheidung über den Antrag ist der Finanzminister — Amt für gesperrte Vermögen — zuständig. Es ist Vorsorge getroffen, daß über den Antrag kurzfristig entschieden wird. Es kann damit gerechnet werden, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die beantragte Sondergenehmigung in der Regel erteilt werden wird. Die Erteilung wird dabei mit der Maßgabe erfolgen, daß der Bevollmächtigte des Berechtigten oder ein Ab-

wesenheitspfleger an dem Verfahren mit den Rechten eines Eigentümers teilnimmt. Wird die Bestellung eines Abwesenheitspflegers erforderlich, so setzt sich der Umlegungsausschuß zweckmäßig mit dem zuständigen Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen in Verbindung.

Soweit in der Umlegung freiwillige Vereinbarungen über Grundstücke getroffen werden, die der Rückerstattung unterliegen, ist vor Erteilung der Zustimmung nach § 23 Abs. 2 des Aufbaugesetzes ebenfalls die Erteilung einer Sondergenehmigung des Finanzministers — Amt für gesperrte Vermögen — zu beantragen. Ein solcher Antrag, der auch bei dem örtlich zuständigen Kreisbeauftragten einzureichen ist, hat hier in der Regel nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Einverständnis des Bevollmächtigten bzw. des Abwesenheitspflegers mit der getroffenen Vereinbarung vorliegt. Andernfalls muß die fragliche Rechtsänderung im gesetzlichen Umlegungsverfahren herbeigeführt werden.

B. Enteignung.

Hier ist vor Erl. des Planfeststellungsbeschlusses oder, wo ein solcher nicht ergeht, vor Erl. des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses und der Enteignungserklärung bzw. vor Erl. des Enteignungsbescheides die Erteilung der Sondergenehmigung nach Maßgabe der Festlegungen in A. zu beantragen.

Der Herr Finanzminister wird die Kreisbeauftragten für das gesperrte Vermögen entsprechend unterrichten.

An a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
b) die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
c) alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 671.

J. Staatskanzlei

Besuchsvisaabteilung des Amerikanischen Generalkonsulates in Düsseldorf

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 13. 6. 1951 —
II/251/52/51

Nach Mitteilung des Amerikanischen Generalkonsulates in Düsseldorf ist seit dem 21. Mai 1951 eine Visaabteilung unter der Leitung von Vizekonsul Howard Hill im Zapp-Haus, Bleichstraße, eröffnet worden. Die Visaabteilung bearbeitet nur Anträge auf Besuchsvisa. Für Auswanderer-visen ist weiterhin das Amerikanische Generalkonsulat in Bremen zuständig.

— MBl. NW. 1951 S. 672.

Berichtigungen

Betrifft: Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. — Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 11. 1950 — IV A 2 I a 42.29 678 III/V/IV A 1 20 — (MBl. NW. 1950 S. 1091).

In der 1. Zeile des RdErl. muß es heißen: „Auf Grund der §§ 52 (3) und 55 (4) StVZO“.

— MBl. NW. 1951 S. 672.

Betrifft: Anwendung des Alliierten Gesetzes Nr. 47 über die Entschädigung für Besatzungsschäden. — RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1951 — Rqu 4600 — 3364/51/III E — (MBl. NW. 1951 S. 509).

Im Artikel 5, Abs. 2 (letzter Halbsatz) des mit oben bezeichnetem RdErl. bekanntgegebenen Gesetzes Nr. 47 muß es richtig heißen:

„... gilt bei Verlust oder Schaden an denselben für die Zwecke dieses Gesetzes der Zeitpunkt der **Beschlagnahme als Zeitpunkt** der Handlung oder Unterlassung.“

— MBl. NW. 1951 S. 672.